



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 6. Mai 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserstraße 16 - 18, Raum 18-270 (Neubau), versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Offenbach Blatt 7979, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Offenbach Blatt 10018, laufende Nummer 31 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Offenbach	18	8/89	Hof- und Gebäudefläche, Gerhart-Hauptmann-Straße 15	754

eingetragen in Abt. II unter laufender Nummer 13 für die Zeit vom 01.10.1926 bis 30.09.2025.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 12.01.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 60.000,00 €

Objektbeschreibung (Zweifamilienhaus) ohne Gewähr:

Erbbaurecht, bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Kellergeschoss, 2 Vollgeschosse, ausgebautes Dachgeschoss), Ursprungsbaujahr ca. 1930, Wohnfläche gesamt ca. 133qm, und Gartenlauben. Es besteht allgemeiner Instandhaltungsrückstau und Reparatur-/Sanierungsbedarf.

Für die Zuschlagserteilung ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin (Stadt Offenbach am Main) erforderlich.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **074482401141**.

Simon
Rechtspflegerin